



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt WF / IV / 6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

daniela.rivin@bmwfw.gv.at;
christine.perle@bmwfw.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.10.2014
Mag.G/gh

**Betrifft: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014
Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum o.g. Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Z 22 (§ 32 Abs. 1)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass es mit der vorgeschlagenen Regelung nun auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität mit einschlägiger Facharztbefugnis ermöglicht werden soll, die Leitung einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt hat, zu übernehmen. Laut geltender Fassung des UG ist die Leitung ausschließlich Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten.

Allerdings soll auch weiterhin nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender fachlicher Qualifikation zur Stellvertretung der Leitung bestellt werden können. Diese Differenzierung erachten wir ebenfalls für nicht mehr gerechtfertigt.

§ 32 Abs. 1 sollte daher auch insofern geändert werden, dass es nun, neben Universitätsangehörigen, auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität mit einschlägiger Facharztbefugnis ermöglicht werden soll, die Stellvertretung der genannten Leitung zu übernehmen.

2. Zu Z 13 (§ 20a) iVm Z 23 (§ 42 Abs. 8a)

Insbesondere in Anbetracht der möglicherweise weitreichenden Konsequenzen einer unrichtigen Zusammensetzung des jeweiligen Kollegialorgans oder Gremiums (Nichtigkeit der Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede), ergeben sich unseres Erachtens Bedenken, ob die bloße Möglichkeit der Erhebung bzw. „Nicht-Erhebung“ der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein geeignetes Verfahren zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der „Öffnungsklausel“ darstellt und so aus sachlichen Gründen notwendige Ausnahmen von der geschlechterparitätischen Zusammensetzung gesetzeskonform möglich sind.

3. Anregung zur Änderung des § 108 - Eigener Dachverband der medizinischen Universitäten

Das UG 2002 sieht in seiner gelten Fassung gemäß § 108 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes der Universitäten auf Arbeitgeberseite im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vor.

Aufgrund der Schaffung eigener, vollrechtsfähiger Medizinischer Universitäten durch das UG 2002 sollte diesem Umstand auch durch die gesetzliche Einrichtung eines eigenen Dachverbandes der medizinischen Universitäten Rechnung getragen werden. Dieser Dachverband hätte dann als Dienstgebervetreter die Möglichkeit, für die an den Universitäten tätigen Ärztinnen und Ärzte eigene kollektive Regelungen zu verhandeln und eigenständig die Bedürfnisse und Erfordernisse zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

